



TVT- Geschäftsstelle Bramscher Allee 5, D-49565 Bramsche

BMEL
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Hans-Joachim Fuchtel

Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Herr Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender
Im Sande 12
21388 Rolfsen

Franzky@tierschutz-tvt.de

01.09.2019

Zulassungspflicht für Betäubungsgeräte bei der Schlachtung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Fuchtel,

für Ihr Antwortschreiben vom 08.08.2018, Az. 321-34600/0001, an Herrn Prof. Dr. Blaha danke ich Ihnen.

Ich möchte auf das dringliche Problem der tierschutzkonformen Elektrobetäubung bei der Schlachtung zurückkommen. Unsere Bitte an Frau Bundesministerin Klöckner, eine gesetzliche Zulassungspflicht für Betäubungsgeräte einzuführen und übergangsweise eine freiwillige Prüfmöglichkeit für Hersteller an einem Bundesinstitut anzubieten, haben Sie mit Ihrem Schreiben abschlägig beantwortet. Seither hat das Thema „Tierschutz bei der Schlachtung“ zunehmende, insbesondere negative Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erlangt.

Erfreulicherweise haben sich sowohl die Schlachtwirtschaft als auch Politik und Behörden intensiver mit Tierschutzfragen bei der Schlachtung befasst, allerdings ohne, dass sich bei der Tierschutzkonformität von Elektrobetäubungsgeräten eine grundlegende Besserung abzeichnet.

Nicht nur die TVT, auch die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) sieht die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs.5 Tierschutzgesetz für die Zulassung oder Bauartzulassung von Betäubungsgeräten oder Betäubungsanlagen (Beschluss vom 21./22.02.2019, Top 24). Allgemein stößt es auf Unverständnis, dass Betäubungsgeräte vor dem Inverkehrbringen nicht auf ihre grundlegende Eignung für eine tierschutzkonforme Betäubung in der praktischen Anwendung geprüft werden müssen.

Sie verweisen in Ihrem Antwortschreiben auf die bestehenden Rechtsgrundlagen, die ausreichend seien, um die tierschutzkonforme Elektrobetäubung von Schweinen sicherzustellen. Im Folgenden möchten wir Ihnen darlegen, warum dies aus fachlicher Sicht nicht der Fall ist.

Adresse:
Geschäftsstelle
Bramscher Allee 5
D-49565 Bramsche

Telefon: 0 54 68 – 92 51 56
Telefax: 0 54 68 – 92 51 57
E-Mail: info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Dr. A. Franzky
Prof. Dr. T. Blaha
Dr. S. Heesen

Bankverbindung
IBAN: DE60 2655 1540 0023 4348 06
BIC: NOLADE21BEB
Kreissparkasse Bersenbrück



Selbstverständlich kann bei technischen Geräten ein fehlerhafter Einsatz die Ursache für erhebliche Mängel sein. Die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Einsatz und der Sicherstellung einer ausreichenden Betäubung liegt beim Schlachtunternehmer. Durch amtliche Kontrollen muss die Einhaltung der Rechtsvorgaben durch den Unternehmer überprüft und nachhaltig gesichert werden. Ihrer Auffassung, dass eine Verbesserung der Kontrolldichte wünschenswert wäre, stimmen wir uneingeschränkt zu.

Jedoch bitten wir nicht zu verkennen, dass gerade aus dieser amtlichen Kontrolltätigkeit heraus deutlich geworden ist, dass teilweise hohe Raten an unzureichenden oder fraglichen Betäubungseffektivitäten bei der Elektrobetäubung eben nicht auf den fehlerhaften Einsatz der Geräte zurückzuführen sind, sondern es an der grundlegenden Geeignetheit mancher Geräte mangelt. Diese Geeignetheit hängt mit technischen Parametern zusammen, die nicht ausdrücklich im Tierschutzrecht geregelt sind, wie insbesondere die Modulation von Stromformen und das Zusammenwirken von Stromform- und –frequenzmodulationen.

Der Schlachtunternehmer kann sich, wie von Ihnen geraten, zwar vom Gerätehersteller bzw. –verkäufer die Konformität mit dem europäischen und nationalen Tierschutzschlachtrecht bestätigen lassen. Aber die Gerätehersteller sind nicht verpflichtet, die Geräte vor dem Inverkehrbringen auf deren tierschutzkonforme Betäubungswirkung in der Praxis zu prüfen. Das bloße Einhalten der im europäischen und nationalen Tierschutzschlachtrecht genannten elektrischen Anzeige- und Aufzeichnungsfunktionen sowie der Mindeststromparameter ist kein Garant dafür, dass die Betäubungswirkung am Tier ausreichend ist. Da der Schlachtunternehmer bei Mängeln zur Abhilfe verpflichtet ist, fällt ihm de facto die Anwendungsprüfung des einzelnen Gerätes an seinen Schlachttieren zu. Dies kann nicht im Sinne des Tierschutzes sein!

Selbstverständlich kann eine Zulassungspflicht für Betäubungsgeräte nicht die behördliche Kontrolle vor Ort ersetzen und dies soll sie auch nicht. In den mehr als 15 Jahren, in denen über die Zulassungspflicht von Betäubungsgeräten gesprochen wird, ging es stets um ein zweistufiges Verfahren, welches den Hersteller bzw. Inverkehrbringer zu einer Bauartzulassung nach Tierschutz Gesichtspunkten verpflichtet und den Schlachtunternehmer zu einer Abnahme der Anlage nach betriebsspezifischen Kriterien im Schlachtbetrieb.

Sie verweisen auf das Forschungsprojekt „EPOS“ (Definition, Erfassung und Optimierung von Parametern bei der Elektrobetäubung von Schlachtschweinen unter Tierschutz- und Fleischqualitätsaspekten). Die TVT begrüßt es sehr, dass das BMEL die Forschung im Bereich des Tierschutzes und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Betäubung bei Schlachtung fördert. Die Ergebnisse des EPOS-Projektes werden hoffentlich dazu beitragen können, die Wirkungsmechanismen der Elektrobetäubung noch besser zu verstehen. Möglicherweise ergibt sich auch Präzisierungsbedarf der Anforderungen an die elektrischen Parameter im Tierschutzrecht.



Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Erfordernis einer Prüfung der Geeignetheit von Betäubungsgeräten im Rahmen einer Bauartzulassung.

Bevor ein Betäubungsgerät serienmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden darf, muss der Hersteller verpflichtet werden, es unter kontrollierten Bedingungen in der praktischen Anwendung zu erproben und nachzuweisen, dass bei bestimmungsgemäßer Anwendung eine tierschutzkonforme Betäubung sichergestellt wird.

Die TVT fordert das für Tierschutz zuständige Bundesministerium erneut auf, sowohl für Gerätehersteller, als auch für die anwendenden Schlachtbetriebe Rechtssicherheit zu schaffen und eine Zulassungspflicht für Betäubungsgeräte auf den Weg zu bringen.

Wir bitten Sie nochmals eindringlich, übergangsweise wenigstens ein freiwilliges Prüfverfahren für Elektrobetäubungsgeräte durch eine geeignete Einrichtung des Bundes anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender der TVT